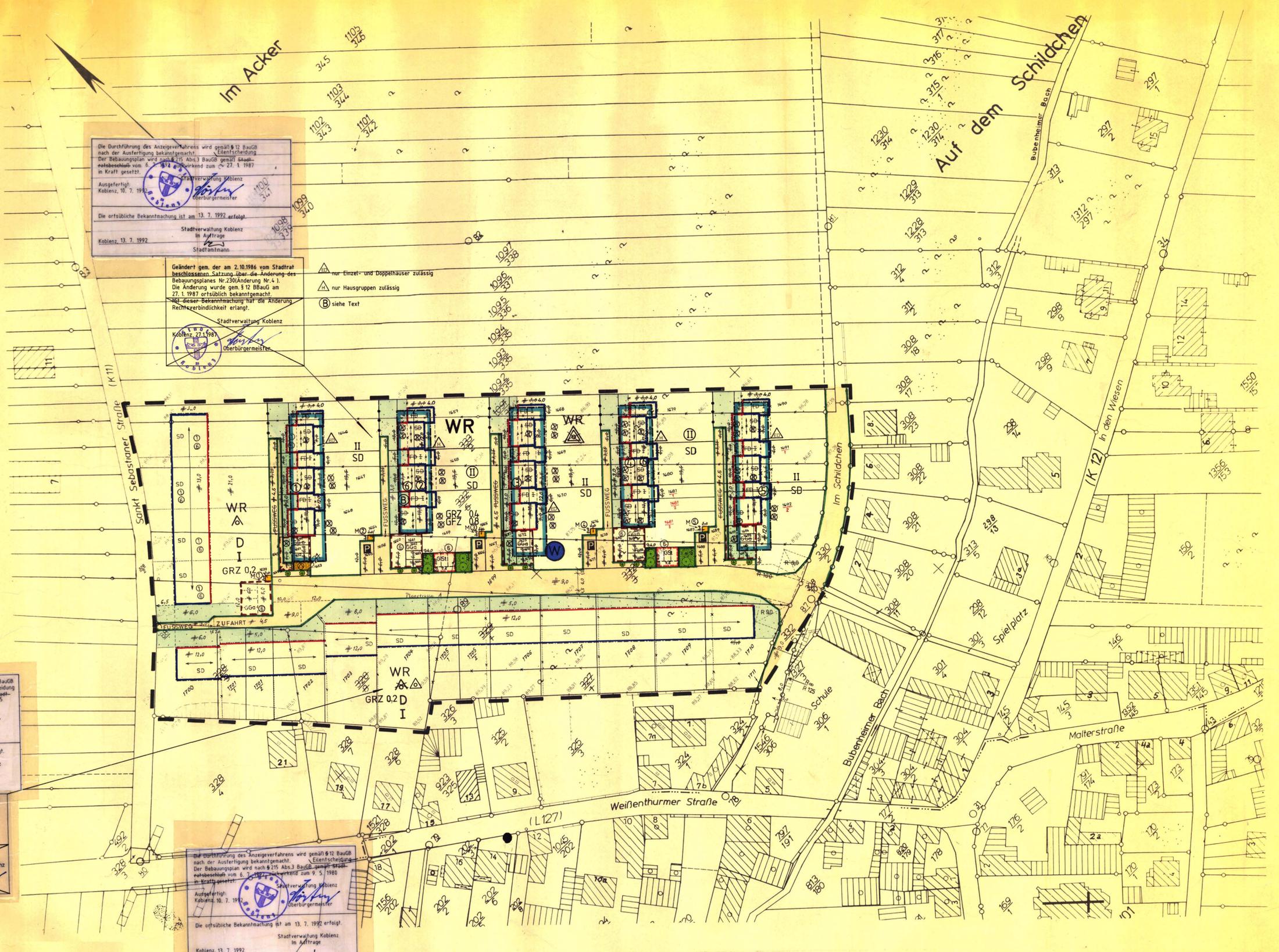


Bpl.230 A1



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Die Entscheidung über die Änderung des Bebauungsplans wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Verwaltungsbescheid vom 6. 7. 1985 im Hinblick auf den 27. 1. 1987 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt: Koblenz, 10. 7. 1992

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13. 7. 1992 erfolgt.

Koblenz, 13. 7. 1992

Geändert gem. der am 2.10.1986 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplans Nr.230 (Änderung Nr.4.). Die Änderung wurde gemäß § 12 BauGB am 27. 1. 1987 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ausgefertigt: Koblenz, 27.1.1987

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13. 7. 1992 erfolgt.

Koblenz, 13. 7. 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Die Entscheidung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 230 für das Baugebiet: Im Schildchen (Änderung Nr.3) Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 24. 1. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ausgefertigt: Koblenz, 10. 7. 1992

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13. 7. 1992 erfolgt.

Koblenz, 13. 7. 1992

Geändert gem. der am 13.9.1986 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 230 für das Baugebiet: Im Schildchen (Änderung Nr.3) Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 24. 1. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ausgefertigt: Koblenz, 10. 7. 1992

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13. 7. 1992 erfolgt.

Koblenz, 13. 7. 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Die Entscheidung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 230 für das Baugebiet: Im Schildchen (Änderung Nr.3) Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 24. 1. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ausgefertigt: Koblenz, 10. 7. 1992

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13. 7. 1992 erfolgt.

Koblenz, 13. 7. 1992

STADT KOBLENZ
 Änderungsplan Nr 1 zum Bebauungsplan Nr 230
 Baugebiet: Im Schildchen
 Gemarkung: Bubenheim
 FLUR: 1
 MASSTAB 1: 500
 STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 29. 3. 1979

PLANNINGSAMT
 VERMESSUNGSAMT

29. 3. 1979
 25. 6. 1979
 11. 7. 1979
 7. 1. 1980

29. 11. 1979
 08. APRIL 1980 - 319-06
 08. APRIL 1980
 9. 5. 1980
 9. 5. 1980

<p>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1.1. Nur Einfamilienhäuser 1.2. Nur Zweifamilienhäuser 1.3. Nur Mehrfamilienhäuser 1.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 1.5. Nur öffentliche Bauten 1.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2.1. Nur Einfamilienhäuser 2.2. Nur Zweifamilienhäuser 2.3. Nur Mehrfamilienhäuser 2.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 2.5. Nur öffentliche Bauten 2.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>3. BAUWEISE BAUHINEN BAUHINZEN 3.1. Nur Einfamilienhäuser 3.2. Nur Zweifamilienhäuser 3.3. Nur Mehrfamilienhäuser 3.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 3.5. Nur öffentliche Bauten 3.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINGUT 4.1. Nur Einfamilienhäuser 4.2. Nur Zweifamilienhäuser 4.3. Nur Mehrfamilienhäuser 4.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 4.5. Nur öffentliche Bauten 4.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>5. VERBODENEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN 5.1. Nur Einfamilienhäuser 5.2. Nur Zweifamilienhäuser 5.3. Nur Mehrfamilienhäuser 5.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 5.5. Nur öffentliche Bauten 5.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>6. VERBODENEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN 6.1. Nur Einfamilienhäuser 6.2. Nur Zweifamilienhäuser 6.3. Nur Mehrfamilienhäuser 6.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 6.5. Nur öffentliche Bauten 6.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>7. FLÄCHEN FÜR VERBODENEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEWERTUNG VON ABWASSER ODER FESTE ABFALLSTOFFEN 7.1. Nur Einfamilienhäuser 7.2. Nur Zweifamilienhäuser 7.3. Nur Mehrfamilienhäuser 7.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 7.5. Nur öffentliche Bauten 7.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>8. FÜHRUNG VON VERBODENEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN 8.1. Nur Einfamilienhäuser 8.2. Nur Zweifamilienhäuser 8.3. Nur Mehrfamilienhäuser 8.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 8.5. Nur öffentliche Bauten 8.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>9. GRÜNLÄNDER 9.1. Nur Einfamilienhäuser 9.2. Nur Zweifamilienhäuser 9.3. Nur Mehrfamilienhäuser 9.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 9.5. Nur öffentliche Bauten 9.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>10. WASSERLÄGER 10.1. Nur Einfamilienhäuser 10.2. Nur Zweifamilienhäuser 10.3. Nur Mehrfamilienhäuser 10.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 10.5. Nur öffentliche Bauten 10.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>11. FLÄCHEN FÜR AUSRICHTUNGEN AN GABELN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON KÜHLENWASSER 11.1. Nur Einfamilienhäuser 11.2. Nur Zweifamilienhäuser 11.3. Nur Mehrfamilienhäuser 11.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 11.5. Nur öffentliche Bauten 11.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT 12.1. Nur Einfamilienhäuser 12.2. Nur Zweifamilienhäuser 12.3. Nur Mehrfamilienhäuser 12.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 12.5. Nur öffentliche Bauten 12.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>13. SONSTIGE ABSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN 13.1. Nur Einfamilienhäuser 13.2. Nur Zweifamilienhäuser 13.3. Nur Mehrfamilienhäuser 13.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 13.5. Nur öffentliche Bauten 13.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>14. KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERLEGEN 14.1. Nur Einfamilienhäuser 14.2. Nur Zweifamilienhäuser 14.3. Nur Mehrfamilienhäuser 14.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 14.5. Nur öffentliche Bauten 14.6. Nur Sonderbauten</p>	<p>VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN 15.1. Nur Einfamilienhäuser 15.2. Nur Zweifamilienhäuser 15.3. Nur Mehrfamilienhäuser 15.4. Nur Gewerbe- und Industriebauten 15.5. Nur öffentliche Bauten 15.6. Nur Sonderbauten</p>
---	--	---	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	---	--